

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
des Pädagogischen Fachdienstes Kinder-Jugend-Schule
des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Hessen e.V.
Regionalverband Westhessen

Träger unseres Pädagogischen Fachdienstes Kinder-Jugend-Schule ist:
Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e. V.
Regionalverband Westhessen
Westhessen
Bierstadter Str. 49
65189 Wiesbaden

Die Anschrift des Angebots an der Schule lautet:
ASB Schülerbetreuung an der
Grundschule Hallgarten
Rosenthalstr. 35
65375 Oestrich-Winkel

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger bietet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 15 Hessisches Schulgesetz sowie den dazu erlassenen Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Die Zeit von 7:30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn wird für im Ganztagsangebot angemeldete Kinder, die Frühbetreuung benötigen, in der Regel von der Schule organisiert. Die Teilnahme an der Ganztagsangebot ist verpflichtend. Die gebuchte Anschlussbetreuung wird vom Träger angeboten.
- (3) Wir bitten Sie um eine verbindliche Angabe der gewünschten Abholzeit, damit wir den pädagogischen Nachmittag zuverlässig mit den entsprechenden Angeboten planen können. Eine Abholung in den Ganztagsmodulen (GT.Modul 1 und GT.Modul 2) ist erst zur Endzeit möglich.
- (4) Ziel dieses Vertrages ist es, allen Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines bedarfsorientierten, verlässlichen Bildungs- und Betreuungsangebots in ganztägig arbeitenden Grundschulen die Möglichkeit zu bieten, ihre individuellen Talente und Potenziale zu entfalten. Dies geschieht durch die enge Zusammenarbeit von Schule, Schulträger und Partnern der Jugendhilfe, um eine kontinuierliche Förderung und eine Bildungskultur zu schaffen, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.
- (5) Pflegerische Leistungen, insbesondere für die Schülerin/den Schüler erforderliche, ärztlich verordnete medizinische Behandlungspflegeleistungen nach dem SGB V (z.B. die Verabreichung von Injektionen oder die sonstige Medikamentengabe) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Träger durch geeignetes Personal auf der Grundlage der Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen erbracht.
- (2) Im Rahmen seiner Personalausstattung bemüht sich der Träger, eine größtmögliche Kontinuität sicherzustellen. Die Personensorgeberechtigten haben jedoch keinen Anspruch auf die Betreuung durch eine bestimmte Betreuungskraft.

§3 Entgelt

- (1) Das Entgelt, welches der Träger für seine Leistungen erhält, beträgt für die unter § 2 gewählte(n) Modulform(en) sowie für das Verpflegungsgeld: Eine monatliche Gesamtsumme von entsprechend der unter §2 gewählten Modulform(-en) zuzüglich Verpflegungsentgelt. Die Sockelpreise für die Module GT 1 und GT 2 sind von Rheingau-Taunus-Kreis vorgegeben.
- (2) Die Betreuungskosten und das Verpflegungsgeld sind als Jahresentgelt auf den Zeitraum des offiziellen Schuljahres, d.h. vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, kalkuliert und werden als monatliches Entgelt in zwölf Teilbeträgen erhoben.
- (3) Während der Schließzeiten (z.B. Ferien, Konzepttage), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit der Schülerin/des Schülers ist/sind das Betreuungsentgelt sowie das Verpflegungsgeld weiter zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternentgelts besteht auch bei vorübergehenden, durch den ASB Hessen e.V. nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungszeiten, beispielsweise aufgrund höherer Gewalt. Schließungszeiten im Sinne dieser Regelung sind Zeiten, in denen keine Betreuung angeboten wird.
- (4) Der Träger wird das Entgelt nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Personalkosten aufgrund von Tarifänderungen erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Träger wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für die Personensorgeberechtigten ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Träger wird den Personensorgeberechtigten eine Preisänderung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform anzeigen. Rückwirkende Entgelterhöhungen sind unzulässig. Die Bestimmung ist für die Personensorgeberechtigten nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung gemäß § 315 BGB durch Urteil getroffen. Auf das Sonderkündigungsrecht nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 4 Abrechnung

- (1) Das vertraglich vereinbarte Betreuungsentgelt sowie das Verpflegungsgeld sind zum 15. eines Kalendermonats fällig und werden spätestens bis zum 15. des Folgemonats abgebucht.
- (2) Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (Anlage) ist verpflichtend und Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Haftung des Trägers

- (1) Der Träger haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Unberührt von Abs. 1 bleibt ferner die Haftung des Trägers für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Personensorgeberechtigten daher regelmäßig vertrauen dürfen.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser endet automatisch mit dem Abschluss der Grundschulzeit und ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zunächst wird er auf 1 Jahr geschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner schriftlich kündigt (siehe Punkt 7.4). Außerdem kann er durch einvernehmliche Vertragsaufhebung oder durch Kündigung beendet werden (siehe Punkt 7.4).
- (2) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) ordentlich kündigen. Die Schulleitung ist im Vorfeld in Kenntnis zu setzen.
- (3) Im Fall der Entgelterhöhung nach § 4 Abs. 4 dieses Vertrages haben die Personensorgeberechtigten ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Darüber hinaus können die Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug geraten, der das Entgelt für zwei Termine erreicht,
 - b) die Schülerin/der Schüler sich oder andere erheblich gefährdet, sodass ihre/seine Betreuung sowie die Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht sichergestellt werden kann,
 - c) ein Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass dem anderen Teil eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Die Kündigung – auch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund – bedarf der Textform.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuungskräfte sind für die Dauer der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Ist die bzw. der/sind die Personensorgeberechtigte/r/n anwesend, geht die Aufsichtspflicht auf sie/ihn über. Näheres regelt die Betriebsordnung, auch die Schließtage und Sonderveranstaltungen.

§ 8 Informationspflichten

- (1) Um die Betreuungsleistungen vertragsgemäß erbringen zu können, ist der Träger auf die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten angewiesen. Zu Beginn der Betreuung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger/ der/dem Koordinator(in) der Schülerbetreuung daher Änderungen der vor Vertragsschluss erhobenen Daten (Stammdatenblatt) mitzuteilen. Dies betrifft die persönlichen Daten der Schülerin/des Schülers, die Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten und der sonstigen im Notfall zu benachrichtigenden Personen sowie die Angaben über die ausgeübte Personensorge, den Gesundheitszustand der Schülerin/des Schülers und mögliche Ernährungsbesonderheiten.
- (2) Um die Informationen aktuell zu halten, haben die Personensorgeberechtigten dem Träger/ der/dem Koordinator(in) der Schülerbetreuung sich während der Vertragslaufzeit ergebende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Fernbleiben der Schülerin/des Schülers rechtzeitig vor Beginn der Betreuung der/dem Koordinator(in) der Schülerbetreuung zu melden. Dies kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

§ 9 Besondere Regelungen zum Gesundheitsschutz

- (1) Bei bestehendem Verdacht oder bei dem Auftreten von Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei der Schülerin/dem Schüler oder bei einer mit ihr/ihm zusammenlebenden Person (Anlage – Übersicht „Ansteckende Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die dabei zu beachtenden Regelungen) sowie bei Lausbefall kann eine Betreuung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers nicht erfolgen.
- (2) Der Verdacht sowie das Auftreten der in Abs. 1 benannten Erkrankungen sowie des Lausbefalls haben die Personensorgeberechtigten dies dem Trägerder/dem Koordinator(in) der Schülerbetreuung unverzüglich zu melden.
- (3) Die Betreuung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers darf in den in der Anlage benannten Fällen erst wieder erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten dem Träger/ der/dem Koordinator(in) der Schülerbetreuung ein Attest des behandelnden Arztes beziehungsweise die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes vorlegen.

§ 10 Umgang mit persönlichen Daten

- (1) Der Umgang mit personenbezogenen Informationen ist in der Anlage dieses Vertrages geregelt.

§ 11 Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

- (1) Der Träger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 12 Widerrufsrecht

- (1) Das Recht der Personensorgeberechtigten zum Widerruf dieses Vertrages ist in der Anlage geregelt.

§ 13 Änderungen der gebuchten Module

- (1) Moduländerungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahresbeginn (01.08.) geändert werden. Änderungsanträge, die nach der genannten Frist eingehen, müssen uns spätestens 14 Tage nach Unterrichtsbeginn vorliegen. In diesen Fällen treten die Änderungen jedoch erst zum 01. des darauffolgenden Monats in Kraft. Alle Änderungswünsche sind vorab mit der Koordination abzusprechen und können nur berücksichtigt werden, sofern die Betreuungskapazitäten dies zulassen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.